



GOCH
miteinander Stadt®

125. Flächennutzungsplan- Änderung

Vorentwurfsbegründung

Stadt Goch
Der Bürgermeister

Fachbereich II – Bauwesen
Abt. 60, Stadtplanung und Bauordnung

Az.: 61 20 15/125

INHALT

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | PLANUNGSGEGENSTAND | 2 |
| 1. | Anlass, Ziel und Zweck der Planung | 2 |
| 2. | Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches | 2 |
| 3. | Planungsrechtliche Ausgangslage..... | 3 |
| 3.1. | Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf..... | 3 |
| 3.2. | Landschaftsplanung | 3 |
| 3.3. | Flächennutzungsplan..... | 4 |
| 3.4. | Bestehende Bebauungspläne | 4 |
| 4. | Änderung der FNP-Darstellung | 4 |
| 5. | Grenzüberschreitende Beteiligung..... | 4 |
| II. | Umsetzung der Planung | 4 |
| 5.1. | Städtebauliche Auswirkungen | 4 |
| 5.2. | Städtebauliche Verträge..... | 5 |
| 5.3. | Erschließung..... | 5 |
| 5.4. | Ver- und Entsorgung | 5 |
| III. | BELANGE DES UMWELTSCHUTZES | 5 |
| 1. | Natur und Landschaft..... | 5 |
| 2. | Artenschutz..... | 5 |
| 3. | Klimaschutz..... | 6 |
| 4. | Immissionsschutz | 6 |
| 4.1. | Geruch | 6 |
| 4.2. | Lärm | 6 |
| 4.2.1. | Temporärer Baulärm..... | 6 |
| 5. | Altlasten | 6 |
| 6. | Hochwasserschutz..... | 6 |
| 7. | Denkmal- und Bodendenkmalpflege..... | 7 |
| 8. | Kampfmittel | 7 |
| 9. | Sonstige Belange | 7 |
| IV. | Quellen: | 8 |

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Klimaschutz und der damit verbundene Umstieg auf nachhaltige Energieerzeugung spielt sowohl auf internationaler, als auch nationaler Ebene eine immer wichtigere Rolle. Neben dem Ausbau von Windenergieanlagen ist auch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen von zentraler Bedeutung, um gesetzte Klimaziele zu erreichen. Insbesondere, da dadurch auch jeder Bürger eigenständig an der Energiewende mitwirken kann, indem er z.B. PV-Anlagen auf dem Dach des eigenen Hauses oder anderer baulichen Anlagen befestigen kann. Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) weitere Flächenpotentiale formuliert, auf denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zulässig sind. Diese sind meist durch Lärm oder Ähnliches vorbelastete Flächen, wie im unmittelbaren Bereich der Bahn, wo andere Nutzungen neben der Landwirtschaft aufgrund der Vorbelastung schwieriger umzusetzen sind. Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 4 Hülme sowie Nr. 5 Hommersum hat Stadt Goch bereits erfolgreich Flächen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entlang der Autobahn geschaffen und die Potentiale erkannt. Mit der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) möchte die Stadt Goch eine weitere Fläche ausweisen, um am Klimaschutz und der nachhaltigen Energiegewinnung beizutragen.

Im Gegensatz zu anderen Stromerzeugern sind die Auswirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage als gering zu bewerten, da sie neben möglichen Blendwirkungen und der Flächenbeanspruchung keine weiteren wesentlichen nachteiligen Effekte besitzt, insofern auch keine artenschutzrechtlichen Bedenken vorliegen. Zumal können die Auswirkungen durch einfache Maßnahmen wie einer Randbegrünung vermieden sowie durch einer Extensivierung der beanspruchten Flächen ökologisch aufgewertet werden.

Da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht privilegiert ist und somit nicht genehmigt werden kann, bedarf es eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanänderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Die Stadt Goch gehört dem Kreis Kleve in Nordrhein-Westfalen an und grenzt unmittelbar an die Provinz Limburg in den Niederlanden. Über eine Länge von ca. 21 km bildet die Gocher Stadtgrenze zugleich die Landesgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland. Mit 34.531¹ Einwohnern zählt Goch zu den kleinen Mittelstädten. Die Fläche von 115,43 km² verteilt sich auf das Zentrum Goch und die Ortschaften Asperden, Hassum, Hommersum, Hülme, Kessel, Nierswalde und Pfalzdorf.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Pfalzdorf, westlich der Hevelingstraße und südlich der Motzfeldstraße. Es umfasst das Flurstück 1192, Flur 10, Gemarkung Pfalzdorf und wird begrenzt durch:

- Die Flurstücke 32, 984 und 1184, Flur 11, Gemarkung Pfalzdorf in nördlicher Richtung,
- die Bahnstrecke und -anlage RE-10 in östlicher und südlicher Richtung,
- sowie die Flurstücke 2, 1035 und 1191, Flur 10, Gemarkung Pfalzdorf in westlicher Richtung.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im zeichnerischen Teil des Änderungsbereichs eindeutig ersichtlich. Sie ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Im Norden, Osten und Süden des Änderungsbereiches befinden sich bestehende Wohnnutzungen. Westlich des Änderungsbereiches befindet landwirtschaftliche Nutzungen. Östlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahnlinie RE 10 (Niers-Express).

Der Änderungsbereich befindet sich südlich des ehemaligen Haltepunktes der Bahn in Pfalzdorf im Bereich westlich der Hevelingstraße. Derzeit besitzt es eine untergenutzte Funktion als Lagerfläche, die insbesondere im Zuge von Bahnsanierungsarbeiten genutzt wird. Entsprechend besteht im Plangebiet bereits eine Teilversiegelung. Darüber hinaus sind im südlichen und westlichen Bereiche kleiner Gehölzstrukturen vorhanden.

¹ Stand: 31.12.2020

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

3.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgeschrieben.

Der Änderungsbereich wird im RPD als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit nicht den Darstellungen des RPD. Jedoch beinhaltet der RPD Düsseldorf mit Ziel 5.5-2 Ziel 1 Ausnahmetatbestände, bei denen eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich zulässig ist. Einer der Ausnahmetatbestände ist der Bereich in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen. Die hier im Änderungsbereich dargestellte Fläche für die Freiflächen-PV-Anlage besitzt insgesamt eine Entfernung von insgesamt ca. 30 m vom Schienenweg und erfüllt somit den Tatbestand des oben genannten Ziels. Um bereits frühzeitig im Verfahren zu klären, ob landesplanerische Bedenken gegen das Verfahren bestehen, wird eine landesplanerische Anfrage gem. § 35 Abs. 1 LPlG gestellt, bei der die 125. Flächennutzungsplanänderung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf auf die landesplanerische Zielsetzung geprüft wird.

3.2. Landschaftsplanung

Der Änderungsbereich liegt Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 11 rechtskräftig sind. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 Gocher Heide. Dieser Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.1 „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Pfalzdorfer Plateaus durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen“ dar.

Der Schwerpunkt vom Entwicklungsziel 2.1 liegt in den nachfolgenden Punkten:

- Durchgrünung der Agrarlandschaft durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und anderen Gehölzstrukturen sowie Schaffung sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, Böschungen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird
- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen /-gruppen, Einzelbäume u.a.
- Erhaltung und schonende einzelstammweise Bewirtschaftung von Wäldchen, Waldfragmenten, insbesondere Altholzbeständen und Feldgehölzen (diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden.)
- Umwandlung des Landschaftsbild störender Aufforstungen aus nicht bodenständigen Gehölzen (insbesondere Fichte und Hybridpappel) in bodenständige Laubholzbestände
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Pflanzenschutzmittelanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Wäldchen, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hohlwege, Hecken, Gebüsche u.a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen

Nach erfolgreichem Planverfahren und unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages als Satzungsgeber des Landschaftsplanes tritt der Landschaftsplan im Bereich des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung zurück.

Obwohl der Änderungsbereich im AFA und Außenbereich liegt, erfolgt aufgrund der bestehenden Nutzung als Lagerfläche keine Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

3.3. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich „Landwirtschaftsflächen“ sowie „Gleisanlagen der Bahn“ dar.

Somit entspricht das Planungsziel nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, wodurch eine FNP-Änderung begründet wird. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.

3.4. Bestehende Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht derzeit kein Bebauungsplan.

4. Änderung der FNP-Darstellung

- Änderung von „Landwirtschaftsflächen“ und „Gleisanlagen der Bahn“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“

Entsprechend dem Planungsziel, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ notwendig. Die derzeitige Darstellung des Änderungsbereiches als „Landwirtschaftsflächen“ sowie „Gleisanlagen der Bahn“ erfüllt somit nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Planungsziels. Hierdurch wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes begründet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich von „Landwirtschaftsflächen“ sowie „Gleisanlagen der Bahn“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ geändert.

5. Grenzüberschreitende Beteiligung

Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a Abs. 5 BauGB ist, dass der Bauleitplan erhebliche abwägungserhebliche Auswirkungen auf die jenseits der Staatsgrenze befindlichen Gemeindegebiete haben kann.

Im vorliegenden Fall werden die möglicherweise auftretenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet. Daher gibt es keine Pflicht zur grenzüberschreitenden Beteiligung. Wie üblich wird die benachbarte Kommune im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

II. Umsetzung der Planung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planungen aufgezeigt und Maßnahmen gelistet, die für die Planumsetzung erforderlich sind bzw. die Planumsetzung berühren, aber außerhalb der Regelungsmöglichkeiten dieses Änderungsbereiches liegen.

5.1. Städtebauliche Auswirkungen

Durch das Vorhaben können Reflexionen auftreten, die zu Einschränkungen der umliegenden Wohnnutzungen sowie dem Straßen- und Bahnverkehr führen können. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ein Reflexionsgutachten erstellt, um die möglichen Auswirkungen zu ermitteln.

5.2. Städtebauliche Verträge

Alle erforderlichen Regelungen können innerhalb des Änderungsbereiches getroffen werden. Zur Umsetzung des Änderungsbereiches sind keine zusätzlichen städtebaulichen Verträge zwingend erforderlich.

5.3. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes wird über die bestehenden Straßen gesichert. Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über das bestehende Straßennetz.

5.4. Ver- und Entsorgung

Da der Änderungsbereich derzeit noch als Lagerfläche genutzt wird, liegen innerhalb des Geltungsbereiches noch keine technischen Voraussetzungen vor, um den erzeugten Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Diese werden jedoch im Zuge der Anlagenerrichtung angelegt. Einer der wesentlichen Voraussetzungen einer Freiflächen-PV-Anlage ist jedoch, dass im umliegenden Bereich des Änderungsbereiches Stromleitungsinfrastrukturen vorhanden sind, an die die Anlage angeschlossen werden kann. Aufgrund der direkten Lage an den Siedlungskörper des Ortsteils Pfalzdorf, sollte eine Einspeisung aufgrund der ausgebauten Netzinfrastruktur möglich sein. Eine Überprüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt über die zentrale Löschwasserversorgung ggf. inklusive der Erweiterung des bestehenden Hydranten-Netzes. Ist eine rechtlich besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer Sorge zu tragen. Die Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

III. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Bei der Durchführung eines Änderungsverfahrens sind generell die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Im Laufe des weiteren Verfahrens wird ein Umweltbericht erstellt.

1. Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung der Inhalte der 125. FNP-Änderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (vgl. § 14 BNatSchG) vorbereitet. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz ist erforderlich. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird auf Ebene des parallel durchgeführten Bebauungsplanes Nr. 30 Pfalzdorf – PV-Anlage /Altes Bahnhofsgelände ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

2. Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG). Die Artenschutzprüfung ist unabhängig von einer Umweltprüfung zu erarbeiten.

Dabei stehen der Erhalt von Populationen sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten.

Es ist zu prüfen, ob die Planumsetzung „zur Zerstörung oder Beschädigung der Population oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer besonders oder streng geschützten Tierart oder der Standorte besonders geschützter Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG führen können.“²

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem zur Verfügung gestellten Listen der planungsrelevanten Arten³. Der Geltungsbereich liegt im Quadrant 4302-2.

² MIL 2020: Kap. D8, S. 4

Da ein Vorkommen der dort genannten Arten nicht auszuschließen ist, wird im Zuge der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

3. Klimaschutz

„Seit 2004 wird die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetzbuch aufgeführt. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Damit wird der allgemeine Anspruch des Klimaschutzes explizit als Gegenstand der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung eingeführt.“⁴

Durch das Verfahren werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, durch die nachhaltige Energie produziert werden kann.

4. Immissionsschutz

4.1. Geruch

Durch das Vorhaben entstehen keine Geruchsbelästigungen. Entsprechend ist eine nähere gutachtliche Untersuchung nicht notwendig.

4.2. Lärm

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Lärmimmissionen vorliegen bzw. wie ggf. erforderlicher Lärmschutz im Änderungsbereich umgesetzt werden kann bzw. muss. Durch das Vorhaben gehen keine schädlichen Lärmemissionen aus. Da das Vorhaben keine schützenswerte Nutzung ist, ist zudem auch keine Prüfung der eingehenden Lärmimmissionen notwendig.

4.2.1. Temporärer Baulärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

5. Altlasten

Über Bodenverunreinigungen, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, ist im Änderungsbereich nichts bekannt. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodensanierungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit auch nicht in die nachfolgend an diese Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden darf, da die Kläranlage Goch für die Behandlung dieser Abwässer nicht ausgerüstet ist.

6. Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche im Sinne des § 76 WHG, sowie außerhalb des Darstellungsbereiches der Hochwassergefahrenkarten gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (<https://geoportal.de/map.html>). Mit hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum ist im Änderungsbereich nicht zu rechnen.

Neben Hochwassergefährdungen durch umliegende Gewässer und Flüsse können auch starke Niederschläge und die damit verbundenen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten eine Gefahr für die Vorhaben innerhalb eines Änderungsbereiches entstehen. Durch Versiegelungsmaßnahmen und Änderungen in der Topografie innerhalb eines Änderungsbereiches entstehen teilweise auch Auswirkungen auf umliegende Grundstücke, Siedlungen oder sonstige empfindliche Nutzungen. Hier ist vor allem auf die Abflussbahnen im Geltungsbereich und der angrenzenden

³ vgl. LANUV 2022

⁴ MIL 2020, Kap. D7, S. 1

Grundstücke zu achten. Sollte die Topografie bzw. Ablaufbahnen darauf hindeuten, dass eine Gefahr für die umliegenden Nutzungen bei Starkregenereignisse entsteht, so sollte in einem besonderen Maße auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wasser hingewirkt werden, um Schadenspotentiale nicht zu vergrößern oder sie sogar zu verringern (vgl. Kap. 4.4.4 G3 RPD und Grundsatz II.1.1 BRPH).

Für die Gefährdungsbeurteilung durch Starkregen wird die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt, da die Stadt Goch selber keine Starkregengefahrenkarten besitzt.

Die „Hinweiskarte Starkregengefahren“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt, dass auf einem geringfügigen Teil der Flächen bei seltenen und extremen Starkregenereignis mit einer Wasserhöhe von 0,1 bis 0,5 m zu rechnen ist. Aufgrund der Ebenerdigkeit des Änderungsbereiches ist jedoch nicht mit Fließgeschwindigkeiten zu rechnen, weder bei seltenen noch bei einem extremen Ereignis. Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl es im Geltungsbereich zu Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m kommen kann, ist das Risiko im Starkregenereignisfall als gering einzustufen, insbesondere da keine Fließgeschwindigkeiten auftreten, die zu Bodenerosion führen können.

7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Baudenkmale im Änderungsbereich sind nicht auszuschließen.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten.

8. Kampfmittel

Da das Hoheitsgebiet der Stadt Goch im Zweiten Weltkrieg Kampfgebiet war, kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere, da der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Bahngleisen liegt.

Die zukünftigen Bauherren werden durch einen Hinweis auf der Planurkunde des BP Nr. 30 Pfalzdorf – PV-Anlage / Altes Bahnhofgelände über diese Umstände sowie über Verhaltensregeln bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen oder beim Auffinden von Kampfmitteln informiert.

9. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nicht bzw. in keinem nennenswerten Umfang betroffen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter von Trägern öffentlicher Belange das Änderungsbereich betreten müssen. Dieses ist ihnen zu ermöglichen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Offenlagebeschlusses des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Goch.

Aufgestellt:

Goch, den 04. November 2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Lether

IV. Quellen:

- DWA-A 138: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. [Hrsg.]: Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Hennef, April 2005
- LANUV 2022: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4302 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43021>, letzter Aufruf: 16.05.2022
- MIL 2020: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg [Hrsg.]: Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Januar 2020
- RPD 2018: Bezirksregierung Düsseldorf [Hrsg.]: Regionalplan Düsseldorf, Düsseldorf, Juli 2018
- Starkregen NRW 2022: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie [Hrsg.]: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, letzter Aufruf: 16.05.2022